



Mietvertrag für die Freizeitanlage „Höhwaldhütte“

zwischen dem

Feuerwehr- und Heimatverein Fleisbach e.V.

Im Borngrund 44

35764 Sinn

vertreten durch den Vorstand, nachfolgend "**FuH**" genannt, und

Name:

Vorname:

Straße:

Wohnort:

Geburtsdatum:

nachfolgend "**Mieter**" genannt, wird folgender Mietvertrag geschlossen:

1. Mietgegenstände

Der FuH vermietet an den Mieter die „Höhwaldhütte“ im Naturschutzgebiet Buchhell in Sinn-Fleisbach jene Mietgegenstände, die in der Miet- und Benutzungsordnung vom 1. August 2015 und deren Anhang A beschrieben sind. Die Miet- und Benutzungsordnung, in der jeweiligen Fassung, ist verbindlicher Teil dieses Mietvertrages.

2. Mietpreis

Der Grundmietpreis für die Grillhütte beträgt zurzeit **80,- € pro Tag (60,- € an Werktagen von Montag bis Donnerstag, wenn diese Tage nicht vor einem gesetzlichen Feiertag liegen)** für die in § 3 angegebene Mietdauer. Die Kosten für Strom werden ab der sechsten Kilowattstunde separat nach Verbrauch (0,50 € pro angefangene Kilowattstunde) abgerechnet. Die Kosten für den Verbrauch von Wasser, Abwasser und fünf Kilowattstunden sind im Grundpreis pauschal enthalten. Die Kosten für weitere Mietgegenstände ergeben sich aus der Preisliste Anhang B der Miet- und Benutzungsordnung. Bei Nichtbenutzung der Anlage, wenn dies aus einem Grund geschieht, den der FuH nicht zu vertreten hat, gelten die Regelungen wie in Punkt 9 der Miet- und Benutzungsordnung beschrieben.

3. Mietzeitraum

Der Mietvertrag beginnt am um Uhr und wird bis zum um Uhr abgeschlossen.

4. Übergabe und Rückgabe

Der Schlüssel wird dem Mieter am Veranstaltungstag von dem Beauftragten des FuH um Uhr in der Grillhütte übergeben. Die Rückgabe erfolgt am nächsten Tag bzw. am Tag des Ablaufs des Mietvertrages um Uhr in der Grillhütte. Bei Übergabe und Rückgabe wird ein Protokoll (ggf. mit Fotos) über den Bestand des Inventars und den Zustand der Grillhütte angefertigt, das von dem Beauftragten des FuH und dem Mieter zu unterzeichnen ist.

5. Nutzung

Die Grillhütte darf ausschließlich für Vereinsfeste und Privatfeiern genutzt werden. Gewerbliche Veranstaltungen, Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter, oder Veranstaltungen die einen Eintrittspreis bedingen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem FuH gestattet. Der Verkauf von Getränken (siehe § 7 dieses Mietvertrages) und Waren jeglicher Art ist nur bei Veranstaltungen gestattet, welche vom FuH ausdrücklich genehmigt

wurden. Der FuH behält sich die fristlose Kündigung des Mietvertrages vor, wenn sich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis der Abschluss des Mietvertrages nicht erfolgt wäre. Der FuH ist berechtigt, bei Verstößen gegen diesen Vertrag den Mieter künftig nicht mehr bei der Vergabe zu berücksichtigen.



Lediglich die Behälter für die erkaltete Asche und ein Außenaschenbecher werden zur Verfügung gestellt. Der im Zusammenhang mit der Nutzung der Grillhütte anfallende Unrat, Müll oder Abfall ist von dem Mieter selbst zu entsorgen.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hausfrieden nicht gestört wird und jegliche Belästigung der Anwohner durch die Gäste unterbleibt. Die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm (LärmVO) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten (siehe Punkt 3.11 der Miet- und Benutzungsordnung vom 15. Juli 2016). Eventuell erforderliche Genehmigungen gemäß dem Gaststättengesetz oder der Lärmschutzverordnung sind beim Ordnungsamt (Tel. 02772-5007-13, E-Mail info@gemeindesinn.de) einzuholen.

6. Parkplätze

Kraftfahrzeuge dürfen innerhalb der Anlage nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen geparkt werden. Das Parken von Kraftfahrzeugen in der angrenzenden Feld- und Waldgemarkung ist strengstens verboten.

7. Kautio

Zur Sicherung aller des FuH aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche hinterlegt der Mieter bei Übergabe der Grillhütte dem FuH eine **Kautio in Höhe von 140,- €** (i. W. Einhundertvierzig Euro).

Die Kautio wird bei Rückgabe der Grillhütte, sofern keine Ersatzansprüche entstanden sind, wie in den Punkten 7 und 8 der Miet- und Benutzungsordnung beschrieben, an den Mieter zurückgegeben. Der FuH ist berechtigt, die Ersatzansprüche, die aus dem Vertrag entstanden sind, mit der Kautio zu verrechnen.

8. Gültigkeit

So weit in diesem Vertrag nichts Anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sollten irgendwelche Vereinbarungen dieses Vertrages ungültig sein, behalten die übrigen Vereinbarungen ihre Gültigkeit. Mündliche Abreden zu diesem Vertrag gelten als nicht getroffen. Alle Änderungen und Zusätze bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterschrift beider Vertragsparteien.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist Herborn.



10. Sonstige Vereinbarungen

.....

.....

.....

Sinn-Fleisbach, den

Für den Mieter

.....

Für den Vorstand des Feuerwehr- und Heimatverein Fleisbach e.V.

.....

Der Termin zur Übergabe der Grillhütte ist grundsätzlich mit der Hüttenwärtin Frau Seißler abzusprechen. Diese wird sich spätestens innerhalb der Mietwoche über die im Mietgesuch hinterlegten Kontaktdaten mit dem Mieter in Verbindung setzen. Sollte Frau Seißler verhindert sein, übernimmt ein Mitglied des Vorstandes Ihre Aufgaben. Bei Fragen oder besonderen Vorkommnissen wenden Sie sich bitte an den 1. Vorsitzenden Mathias Müller unter 0170-3895915.